

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Master of Aviation Management (120 CP)
(Vollzeitstudium)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019) zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 21/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Mai 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management (120 CP):

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf.....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Doppelabschlussabkommen	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs Aviation Management (120 CP) an der Technischen Hochschule Wildau, welches bzw. welche vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. gemäß § 76 BbgHG durchgeführt werden.
- (2) Der englischsprachige, weiterbildende, anwendungsorientierte Masterstudiengang wendet sich schwerpunktmäßig an Nachwuchsführungskräfte in der Luftfahrtbranche mit einem Hochschulabschluss in den Ingenieurwissenschaften oder der Betriebswirtschaft, die in der zivilen Luftfahrt tätig sind oder eine Karriere in diesem Bereich anstreben.
- (3) Das Ziel dieses Studiengangs besteht in der akademischen Ausbildung von hochqualifizierten Führungskräften im Luftfahrtbereich durch die Vermittlung von luftfahrtspezifischem Wissen aus der Betriebswirtschaft, den Ingenieurwissenschaften und dem allgemeinen Management. Es werden Expertinnen und Experten ausgebildet, die in den drei Themenschwerpunkten:
 - „Business Administration und Management“,
 - „Aviation“ und
 - „Social and Management Skills“über ein Qualifikationsprofil verfügen, das den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Aviation Management berufliche Perspektiven im höheren Management folgender Unternehmen eröffnet:
 - Luftfahrtgesellschaften,
 - Flughafengesellschaften,
 - Herstellern und Zulieferern,
 - Instandsetzungsunternehmen,
 - Luftfahrtinstitutionen sowie
 - sonstigen Luftfahrt- bzw. luftfahrtnahen Unternehmen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

- (1) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Durchführung des Masterstudiengangs Aviation Management von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.
- (2) Der Träger des Masterstudiengangs Aviation Management ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.
- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgen durch das WIT. Jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung stehen unter der Aufsicht eines von dem Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Prüfungsausschusses.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten als-Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 180 CP und der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich.

- (2) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG1: Nachweis von Kenntnissen auf Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich in der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau in der aktuell gültigen Fassung).
- (3) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (4) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das WIT.
- (5) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 CP zu erbringen.
- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen jeweils zwei mal zwei Wochen pro Semester. Die Blöcke umfassen zwei mal zwei Wochen pro Semester zzgl. viermal eine Woche im ersten Semester, zweimal eine Woche im zweiten Semester und eine Woche im dritten Semester.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments. Das Modul Master Thesis Workshop wird „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (4) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf den Internetseiten des Wildau Institute of Technology publiziert. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 8 Praxisphasen

Im 3. Semester ist ein Praktikum vorgesehen. Es umfasst mindestens 10 Wochen. Die Präsenzlehrveranstaltungen in diesem Semester sind so organisiert, dass diese parallel zum Praktikum besucht werden können. Das Praktikum wird „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die schriftliche Masterarbeit umfasst 20 CP und wird in Englisch erbracht. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann gem. § 27 Abs. 2 RO einmalig verlängert werden.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Master Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Masterarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen und der Master Thesis findet die mündliche Abschlussprüfung statt, in welcher die Kandidatin/der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Master Thesis durch die Prüfenden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt ca. 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Aviation Management“ verliehen.

§ 12 Doppelabschlussabkommen

Entfällt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2024.

Wildau, 12.07.2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau